



# SCHRAGE

Systempartner für Schüttgutförderung

## Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen der Schrage GmbH Anlagenbau Stand 11/2006

### § 1 Allgemeines

Unsere allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Schrage GmbH Anlagenbau. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners, die von uns nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

### § 2 Angebote, Angebotsunterlagen und Schriftform

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind durch uns abgegebene Angebote freibleibend. Ein an uns gerichtetes Angebot können wir innerhalb von 4 Wochen annehmen.
2. Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
3. An allen Zeichnungen, Abbildungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen ebenso wie an Daten und Datenträgern behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden, sofern ihr Inhalt nicht ohnehin allgemein bekannt oder leicht zugänglich ist.
4. Sofern eine der Vertragsparteien sich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen Dritter bedient, gibt die andere Vertragspartei ihr Einverständnis zur Weitergabe von Unterlagen. Die Zustimmung ist gesondert einzuholen, wenn die andere Vertragspartei die Unterlagen ausdrücklich als vertraulich bezeichnet hat.

### § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise gelten „ab Werk“, ausschließlich Verpackung, Verladung und Transport, sofern nichts anderes vereinbart ist. Sofern wir auch mit der Aufstellung oder mit sonstigen Montage- oder Werkleistungen beauftragt sind, finden die Bestimmungen in § 8 dieser Bedingungen Anwendung.
2. Unsere Angebote erfolgen netto. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Preisen nicht enthalten, sie wird am Tage der Rechnungsstellung in gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen sind Zahlungen ohne Abzüge wie folgt zu erbringen:
  - a) Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen kommt es auf den Zeitpunkt des Geldeingangs bei uns an.
  - b) Die Rechnungslegung bei Anlagenverkäufen ist gekoppelt an die Abnahme der Anlagen. Folgende Abnahmen werden unterschieden:
    - 1) Abnahme im Werk der Schrage GmbH Anlagenbau
    - 2) Abnahme an anderen Orten.

#### Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen der Schrage GmbH Anlagenbau Stand 11/2006

Ob eine Abnahme im Werk der Schrage GmbH Anlagenbau, im Werk des Bestellers oder an anderen Orten durchzuführen ist, hängt von der technischen Ausführung der Anlage ab.

Abnahme im Werk der Schrage GmbH Anlagenbau:

- 40 % bei Auftragsbestätigung
- 50 % nach Abnahme unter produktionsnahen Bedingungen zur Musterstellung und anschließender Meldung der Versandbereitschaft.  
Der Versand der Anlage kann nicht vor dem Zahlungseingang bei uns erfolgen
- 10 % nach Montage und Inbetriebnahme im Werk des Bestellers jedoch spätestens 4 Wochen nach Lieferung beim Besteller.

Abnahme an anderen Orten als im Werk der Schrage GmbH Anlagenbau:

- 40 % bei Auftragsbestätigung
- 50 % nach Fertigstellung, vor Abnahme und Meldung der Versandbereitschaft.  
Der Versand der Anlage kann nicht vor dem Zahlungseingang bei uns erfolgen.
- 10 % nach Montage, Abnahme und Inbetriebnahme jedoch spätestens 4 Wochen nach Lieferung

- c) Bei Montageleistungen und sonstigen Lieferungen (z. B. Lieferung von Ersatzteilen) und Leistungen tritt Fälligkeit mit Rechnungserhalt, frühestens jedoch mit Leistungserbringung oder, wenn eine solche vertraglich vereinbart ist, mit Abnahme ein.
  - d) In jedem Fall können wir jedoch für bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Teile der Lieferung oder Leistung ebenso wie für eigens angefertigte oder angelieferte Stoffe oder Bauteile Abschlagszahlungen verlangen, wenn wir das Eigentum an diesen Teilen, Stoffen oder Bauteilen übertragen oder Sicherheit für die Übertragung des Eigentums leisten.
4. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt in jedem Falle vorbehalten.
  5. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
  6. Der Besteller ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

#### § 4 Lieferzeit

1. Soweit keine anderen Regelungen getroffen sind, beginnt die Lieferfrist im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Voraussetzung für den Beginn der Lieferfrist ist jedoch, dass der Besteller die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, die für die Ausführung der vertragsgemäßen Leistung durch uns erforderlich sind, beigebracht hat. Voraussetzung für den Beginn der Lieferfrist ist ferner, dass alle technischen Fragen, deren Klärung die Parteien bei Vertragsabschluss späteren Verhandlungen vorbehalten haben, geklärt sind. Außer-

**Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen der Schrage GmbH Anlagenbau Stand 11/2006**

dem ist Voraussetzung für den Beginn der Lieferfrist, dass etwaige zur Erfüllung der Unternehmerrpflichten erforderliche Genehmigungen uns erteilt worden sind.

2. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer außergewöhnlicher und von uns unverschuldeter Umstände – z. B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Streiks, Naturkatastrophen etc. – auch wenn sie bei Vorlieferanten und Zulieferanten eintreten, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang, wenn wir durch die vorgenannten Umstände an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtungen gehindert sind. Die Fristverlängerung beträgt maximal 4 Monate. Wird durch die vorgenannten Umstände die Lieferung oder Leistung nachweislich dauerhaft unzumutbar und war dies bei Vertragsschluss nicht zu erkennen, werden wir von der Lieferverpflichtung gänzlich frei. Verlängert sich die Lieferzeit aus den vorgenannten Gründen oder werden wir aus den vorgenannten Gründen von der Lieferverpflichtung frei, kann der Besteller daraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Wir können uns auf die genannten Umstände jedoch nur berufen, wenn wir den Besteller unverzüglich benachrichtigen.

Vorstehende Regelungen gelten nicht bei Abschluss eines absoluten Fixgeschäftes.

3. Die Einhaltung der Lieferverpflichtungen durch uns setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen durch den Besteller voraus.
4. Geraten wir in Verzug, ist der Besteller nicht berechtigt, Poenale zu verlangen. Wird von uns gleichwohl aus irgendwelchen Gründen Poenale geschuldet, bleibt uns das Recht vorbehalten, dem Besteller nachzuweisen, dass als Folge des Lieferverzuges kein oder ein geringerer Schaden eingetreten ist. Darüber hinausgehende Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Verzugschäden sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Uns obliegt der Beweis, dass die Schadensursache nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
5. Wird uns durch den Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist gesetzt, so ist der Besteller nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche statt der Leistung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit treffen. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wir haben zu beweisen, dass die Schadensursache nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
6. Im Falle eines kaufmännischen Fixgeschäftes (§ 376 HGB) bleiben die gesetzlichen Regelungen unberührt. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten in diesem Falle nicht.
7. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Falle geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen

**Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen der Schrage GmbH Anlagenbau Stand 11/2006**

Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zustand auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

Bei Annahmeverzug des Bestellers oder bei Abweichen vom vereinbarten Liefertermin auf Wunsch des Bestellers trägt dieser die Kosten, die uns durch längere Lagerung entstehen ohne Nachweis mindestens in Höhe von 2 % des Rechnungsbetrages pro Monat.

Der gesamte Werklohn wird fällig.

8. Teilleistungen sind zulässig.

## **§ 5 Gefahrübergang**

Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, gilt die Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Auf Wunsch des Bestellers wird die Sendung auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und/oder Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

## **§ 6 Ansprüche bei Mängeln**

1. Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachkommt. Das gilt auch, wenn wir mit der Aufstellung des Liefergegenstandes oder mit sonstigen Montage- oder Werkleistungen beauftragt sind. Der Besteller ist verpflichtet, seinen Mängelanzeigen eine konkrete Beschreibung der Mängelerscheinung beizufügen.
2. Liegt ein von uns zu vertretender Mangel des geschuldeten Liefergegenstandes oder der geschuldeten Aufstellung-, Montage- oder sonstigen Werkleistung vor, sind wir zur Nacherfüllung, nach unserer Wahl durch Mängelbeseitigung, Ersatzlieferung oder Neuerstellung berechtigt. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten haben wir nur insoweit zu tragen als sie nicht dadurch erhöht sind, dass der Gegenstand der Lieferung oder der Aufstellung-, Montage- oder sonstigen Werkleistung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Sollte der Besteller in der Lage sein, aufgrund der Geringfügigkeit des Mangels eine Nacherfüllung nach schriftlichen oder mündlichen Anweisungen von uns durchzuführen, so sind wir berechtigt, diese Mitwirkungsleistungen einzufordern, um den Aufwand für die Mängelbeseitigung nicht über Gebühr zu erhöhen. Wir fordern diese Mitwirkungsleistung nur, wenn nicht die Gefahr einer unsachgemäßen Nacherfüllung durch den Besteller zu einer Vergrößerung des Mangels führt.
3. Sind wir zur Nacherfüllung weder in Form der Mängelbeseitigung noch in Form der Ersatzlieferung noch in Form der Neuerstellung bereit oder in der Lage, insbesondere verzögert sich die Nacherfüllung über eine uns gesetzte angemessene Frist hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
4. Der Besteller darf Zahlungen bei Mängeln nur in einem Umfang zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Mängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn über die Berechtigung der Mängel keine Zweifel bestehen können.

**Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen der Schrage GmbH Anlagenbau Stand 11/2006**

5. Bei zu Unrecht erfolgten Mängelrügen sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
6. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit, bei natürlicher Abnutzung insbesondere natürlichem Verschleiß oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder von Dritten Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistungsrechte.

Mängelansprüche bestehen ferner nicht bei Schäden, die auf der Eigenart und den Eigenschaften des zu transportierenden Mediums beruhen und der Besteller uns über diese Eigenart und Eigenschaften nicht vor oder bei Vertragsschluss aufgeklärt hat. Weiterhin sind Mängelansprüche ausgeschlossen, wenn der Mangel auf unverbindlich zur Verfügung gestellten Zeichnungen und aufgegebenen technischen Details beruht.

7. Soweit nicht etwas anderes geregelt ist, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftungsfreizeichnung gilt ferner nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wir haben zu beweisen, dass die Schadensursache nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Auch gilt die Haftungsfreizeichnung nicht, wenn wir schuldhaft eine so genannte „Kardinalpflicht“ oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzen. In allen Fällen ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte des Bestellers im Falle von Pflichtverletzungen, die nicht in einem Mangel des Liefergegenstandes liegen, bleiben unberührt.
8. Ansprüche gegen uns wegen eines Mangels verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt bei Kaufverträgen und Werklieferungsverträgen im Zeitpunkt der Ablieferung. Die Verjährung beginnt bei Werkverträgen im Zeitpunkt der Abnahme. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt auch bei Ansprüchen auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Ein Rücktritt des Bestellers nach Verjährungseintritt ist unwirksam auch ohne dass wir uns ausdrücklich darauf berufen.
9. Die Angaben in den von uns bereitgestellten Dokumentationen sind bei der Verwendung und Installation erbrachter Lieferungen und Leistungen unbedingt zu beachten und einzuhalten.
10. Die Durchführung von Mangelbeseitigungsarbeiten durch uns ist grundsätzlich kein Anerkenntnis der Vertragswidrigkeit der Lieferung, Aufstellung-, Montage- oder sonstigen Werkleistung.
11. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 7. vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs und damit auch im Falle von Ver-

**Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen der Schrage GmbH Anlagenbau Stand 11/2006**

schulden bei Vertragsschluss und Nebenpflichtverletzungen, ferner im Falle von Ansprüchen aus Produkthaftung gemäß § 823 BGB – ausgeschlossen. Diese Regelung gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Diese Regelung gilt ferner nicht, soweit wir eine Garantiehaftung vertraglich übernommen haben.

12. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern, Arbeitnehmern oder sonstigen Dritten, die als Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen für uns handeln.
13. Abgesehen von Ansprüchen gegen uns wegen eines Mangels, deren Verjährung sich nach Ziffer 8. richten, verjähren Ansprüche des Bestellers gegen uns mit Ausnahme der Ansprüche aus unerlaubter Handlung in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Ansprüche entstanden sind. Vorstehende Verjährungsfrist gilt nicht für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Vorstehende Verjährungsfrist gilt ferner nicht für Ansprüche wegen sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wir haben zu beweisen, dass die Schadensursache nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

## **§ 7 Sicherungsrechte**

1. Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag samt Nebenforderungen, bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bis zur Einlösung vor.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. Die Kosten für die Demontage und Rückholung trägt in diesem Falle der Besteller. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.

In der Rücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, ein solcher wird von uns ausdrücklich erklärt. In der Pfändung des Liefergegenstandes durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme des Liefergegenstandes sind wir zur angemessenen Verwertung des Liefergegenstandes befugt, nachdem wir zuvor die Verwertung angedroht haben. Der Verwertungserlös ist – abzüglich der Verwertungskosten – auf die Verbindlichkeiten des Bestellers anzurechnen.

2. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsgegenstände pfleglich zu behandeln. Der Besteller ist insbesondere verpflichtet, die Vorbehaltsgegenstände auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Nennwert zu versichern. Der Besteller ist auf Verlangen verpflichtet, die Versicherungen nachzuweisen. Erfolgt der Nachweis auch trotz der Fristsetzung durch uns nicht, können wir die Versicherungen auf Kosten des Bestellers selbst abschließen. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten muss der Besteller auf seine Kosten durchführen.



**Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen der Schrage GmbH Anlagenbau Stand 11/2006**

3. Der Besteller ist verpflichtet, uns Pfändungen in die Vorbehaltsgegenstände, Beschädigungen, Abhandenkommen, Besitzwechsel oder sonstige Eingriffe Dritter in Bezug auf die Vorbehaltsgegenstände unverzüglich anzuzeigen.
4. Sofern der Vollstreckungsgläubiger nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer berechtigterweise erhobenen Klage gemäß § 771 ZPO zu ersetzen, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
5. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern oder zu verarbeiten, soweit eine Gemeinhaltungsverpflichtung nicht entgegensteht. Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Endbetrages unserer Rechnung einschließlich Umsatzsteuer ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Bearbeitung weiterveräußert worden ist. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ist der Besteller ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung erst dann einzuziehen, wenn der Besteller uns gegenüber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Zahlungsverzug gerät oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt ist oder der Besteller die Zahlungen eingestellt hat. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, uns gegenüber alle erforderlichen Angaben zu machen und alle erforderlichen Unterlagen herauszugeben, ferner dem jeweiligen Schuldner die Abtretung mitzuteilen. In diesem Fall können wir auch dem jeweiligen Schuldner gegenüber die Abtretung offen legen. Für den Fall, dass der Besteller Teile der an uns abgetretenen Forderung einzieht, tritt er uns bereits seine jeweilige Restforderung in Höhe der eingezogenen Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Der Anspruch von uns auf Herausgabe eingezogener Beträge bleibt unberührt.

Der Besteller darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Gesamtbetrages unserer Rechnung weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten die Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

6. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wir erwerben daher das Eigentum an der neuen Sache. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für den unter Vorbehalt stehenden Liefergegenstand.
7. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
8. Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn in Höhe des Endbetrages unserer Rechnung einschließlich Umsatzsteuer ab, die durch Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Es gilt das in Ziffer 5., Absatz 2 ff. Ausgeführte.

**Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen der Schrage GmbH Anlagenbau Stand 11/2006**

9. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheit unsere zu sichernden Forderungen gegen den Besteller um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

**§ 8 Aufstellung, Montage und sonstige Werkleistungen**

1. Sind wir mit der Aufstellung des Liefergegenstandes oder mit sonstigen Montage- oder Werkleistungen beauftragt, so werden, wenn nichts anderes vereinbart ist, diese Leistungen nach Zeitaufwand abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage unserer Montagebedingungen (Preisverzeichnis), das auf Verlangen jederzeit überreicht wird. Vereinbarte Beträge verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird am Tag der Rechnungsstellung in gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Der Besteller ist zur Zahlung von angemessenen Akontobeträgen verpflichtet, die dem Leistungsstand und dem Leistungsfortschritt der Aufstellungsarbeiten oder der sonstigen Montage- und Werkleistungen entsprechen.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die für Aufstellung, Montage oder sonstige Werkleistungen erforderlichen Tätigkeiten zu unterstützen.
3. Der Besteller ist verpflichtet, unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebsphäre zu schaffen, die zur Ausführung der von uns zu erbringenden Aufstellungs-, Montagearbeiten oder sonstigen Werkleistungen erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere:
  - ordnungsgemäße Zurverfügungstellung des Errichtungsplatzes
  - Bereitstellung von Hilfskräften in erforderlicher Zahl, erforderlicher Qualifikation und erforderlicher Zeit; die Hilfskräfte sind verpflichtet, den Weisungen des Montageleiters Folge zu leisten
  - Ausführung branchenfremder Nebenarbeiten (Erd-, Bau-, Fundament-, Gerüstarbeiten usw.) einschließlich der Beschaffung der insoweit erforderlichen Baustoffe
  - Bereitstellung aller erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe
  - Bereitstellung von Energie, Heizung, Licht, Druckluft und Wasser mit Anschlüssen
  - Bereitstellung von Materialien und Handlungen, die zur Einregulierung des Liefergegenstandes und zur Durchführung einer etwaig vertraglich vorgesehenen Erprobung und Abnahme notwendig sind
  - Transport von Montageteilen am Montageplatz
  - beleuchtete und beheizte Aufenthalts- und Arbeitsräume, sanitäre Einrichtungen und Erste Hilfe-Einrichtungen
  - infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderliche und branchenübliche Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen
  - trockene und verschließbare Gelegenheit zur Werkzeugaufbewahrung
4. Zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz erforderliche Maßnahmen obliegen dem Besteller. Der Besteller ist verpflichtet, den Montageleiter über alle für das Montagepersonal relevanten Sicherheitsvorschriften zu unterrichten.



**Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen der Schrage GmbH Anlagenbau Stand 11/2006**

5. Wir können, wenn der Besteller den vorgenannten Pflichten trotz Fristsetzung durch uns nicht nachkommt, auf entsprechende Ankündigung hin die erforderlichen Maßnahmen oder Handlungen selbst vornehmen und die dadurch entstehenden Kosten dem Besteller in Rechnung stellen.
6. Soweit der Besteller mit der Ausführung einer vertraglich vereinbarten Mitwirkung in Verzug gerät, hat er die durch entstehende Wartezeiten verursachten Aufenthalts- oder Reisekosten zu erstatten. Ferner hat der Besteller die entstehenden Wartezeiten selbst nach unseren Stundensätzen gemäß den in Ziffer 1. genannten Montagebedingungen zusätzlich zu vergüten.
7. Unterlässt der Besteller eine ihm vertraglich obliegende Mitwirkung, sind wir nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist unter Hinweis darauf, dass wir bei fruchtlosem Fristablauf kündigen werden, zur Kündigung des Vertrages berechtigt. In diesem Falle behalten wir den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Entgelt unter Abzug dessen, was infolge der Aufhebung des Vertragsverhältnisses an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erworben wurde. Für den Nachweis des dahingehenden anderweitigen Erwerbs bzw. der ersparten Aufwendungen trägt der Besteller die Darlegungs- und Beweislast.
8. Für Beginn, Lauf und Verlängerung von vertraglichen Montage- oder sonstigen Leistungsfristen gilt das in § 4 Ziffer 1., 2. und 3. dieser Bedingungen zur Lieferfrist Geregelte entsprechend. Für den Fall, dass wir in Lieferverzug geraten, gilt das in § 4 Ziffer 4. – 6. dieser Bedingungen Geregelte. Für den Fall des Annahmeverzuges des Bestellers gilt das in § 4 Ziffer 7. und 8. dieser Bedingungen Geregelte entsprechend.

**§ 9 Abnahme**

1. Bei Werkverträgen oder wenn eine Abnahme vertraglich vereinbart ist, zeigen wir die Abnahmebereitschaft dem Besteller an. Der Besteller ist sodann zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet. Nicht wesentliche Mängel berechtigen nicht, die Abnahme zu verweigern. Im Falle berechtigter Abnahmeverweigerung werden wir Abnahmebereitschaft unverzüglich herstellen und erneut anzeigen.
2. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Besteller nicht innerhalb von zwei Wochen, nachdem wir Abnahmebereitschaft angezeigt haben, die Abnahme erklärt oder wesentliche Mängel schriftlich mitteilt, vorausgesetzt, wir haben den Besteller bei Mitteilung der Abnahmebereitschaft auf diese Folge hingewiesen. Ist der Hinweis unterblieben, gilt § 640 I Satz 3 BGB. Eine Nutzung der abzunehmenden Leistung durch den Besteller, gleich ob ganz oder teilweise, steht der Abnahme gleich.
3. Auch bei Abnahmebedürftigkeit der von uns geschuldeten Leistungen gilt für mangelabhängige Rechte des Bestellers und unsere Gesamthaftung § 6 dieser allgemeinen Bedingungen.

**§ 10 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Wiener U.N.-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

**Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen der Schrage GmbH Anlagenbau Stand 11/2006**

2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn es sich bei dem Besteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, Osterholz-Scharmbeck. Es steht uns jedoch frei, das für den Sitz des Bestellers zuständige Gericht anzurufen.